

Saale-Zeitung.

Dreizehntäglicher Jahrgang.

Einzeigen
wenn die Spaltenzahl über dem
Kamm mit 20 Pfg., solche aus Halle mit
20 Pfg. berechnet und in der Geschäfts-
stelle, Gr. Ulrichstraße 68, I. sowie von
unsern Annahmestellen und allen
Annoncen-Expeditoren angenommen.
Reklamen die Zeit 75 Pfg. für Halle
und umwärts 1 M.
Ercheint täglich einmal,
Sonntags und Montags einmal.
Redaktion und Druck-Verlags-
stelle: Halle, Gr. Ulrichstraße 17;
Verlagsdirektion: Markt 24.
Anzeigen-Verlagsstelle: Gr. Ulrich-
straße 68, I.; Telephon Nr. 590 u. 591.

Nr. 365.

Halle a. S., Sonnabend, den 7. August.

1909.

Finanznot und Budgetrecht des Reiches.

Von Dr. Paul May (Stößen b. Naumburg).

Gerade in den jetzigen Tagen, die uns eben die ersten Folgen der Finanzreform spüren lassen, ist es wohl nicht untererfindlich, einmal vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte die Ursachen des Finanzelends des Reiches zu würdigen. Im letzten Grunde glaubt man sie zumeist in den jährlich steigenden Ausgaben für Heer und Marine zu finden. Der tiefer liegende Ursache der Finanzmiserie das unvollkommene Etatrecht des Deutschen Reiches an, das in seiner bisherigen Gestaltung selbst bei der besten Finanzreform eine waschende Verschuldung kaum hintanhaltan kann. Ueber das Etatrecht handelt die Reichsverfassung in den Artikeln 69—72. Danach müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Dieser wird vom Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt. Es möchte hiernach scheinen, als ob dem Reichstage ein Ausgabes- und Einnahmewilligungsrecht zukäme, dadurch, daß der Haushaltssetat in Form eines Gesetzes, d. h. mit Zustimmung des Reichstages festgestellt werden muß. In Wirklichkeit hat aber der Reichstag weder ein Ausgabes-, noch ein Einnahmewilligungsrecht. Nach konstitutionellem Staatsrecht dürfen wir jedoch in seinem Reichstaatsrecht ausüben, die rechtlich begründeten Institutionen des Staates nur unter der Beschränkung von Souverän (Bundesrat) und Volkserziehung (Reichstag) geändert werden. Mithin ist es für den Reichstag eine staatsrechtliche Pflicht, die zur Ausführung der Reichsgesetze notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, da er sich sonst einer Verletzung jenes Reichstaates schuldig machen würde, insofern als eine Nichtbewilligung der Mittel gleichbedeutend mit einer einseitigen Aufhebung eines Reichsgesetzes durch die Volkserziehung wäre. Hinsichtlich der in Ausführung der Reichsgesetze notwendigen Ausgaben (z. B. für Heer und Marine) hat der Reichstag also kein Bewilligungsrecht, vielmehr ist die Bewilligung solcher Ausgaben seine staatsrechtliche Pflicht. Nur willkürliche, d. h. durch Gesetz nicht festgelegte oder durch Gesetz nicht festgelegte Ausgaben kann der Reichstag wirklich bewilligen. Gerade die letzten Denkschriften der verbündeten Regierungen zur Finanzreform haben diesen Mangel wieder deutlich gezeigt. Es war in ihnen von steigenden Ausgaben die Rede, nähere Nachweise aber über das „Wohlfühlten, ohne weil die Volkserziehung nach deutschem Verfassungsrecht gesetzlich notwendige Ausgaben in ihren einzelnen Posten und Rubriken nicht zu bewilligen hat. Ein formelles Ausgabewilligungsrecht würde nun sehr wohl zu entstehen sein, wenn auf der anderen Seite dem Reichstage ein Einnahmewilligungsrecht eingeräumt wäre, das ein solches materielles auf einem Ausgabewilligungsrecht gleichmächtig. Dieses aber fehlt ebenfalls darauf angewiesen, seinen Bedarf durch Erhebung indirekter Steuern und Zölle zu decken. Es ist nun eine Eigentümlichkeit dieser Einnahmequellen, daß sie, einmal durch Reichsgesetz geöffnet, fortwährend fließen, während im Gegensatz hierzu die direkten Steuern in ihrer Höhe dem jeweiligen Finanzbedarf durch Veränderung des Steuerfußes und der Ertragskräfte der indirekten Steuern und Zölle können mithin in dem jährlichen Etatgesetz nur veranschlagt, nicht aber in bestimmter Höhe „bewilligt“ werden. Es handelt sich bei diesem Akt also um eine kalkulatorische Einnahmewilligung und nicht um eine Bewilligung im eigentlichen Sinne. Eine solche findet nur bei Erhebung neuer Einnahmequellen (Anleihen, neue Steuern und Zölle usw.) statt. So war z. B. zum Zustandekommen der Finanzreform die Zustimmung des Reichstages nötig. Nachdem diese erfolgt ist, fließen die Einnahmen aus der Reform von Jahr zu Jahr, ohne daß daran selbst bei stark hervortretenden Mängeln die Volkserziehung einseitig etwas ändern kann. — Als besonderer Mangel unter den Einnahmen erscheinen im Etatgesetz die Matrularbeiträge. Ueber sie sagt Art. 70 der Reichsverfassung:

Recht, alle Ausgaben auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit nicht nur zu prüfen, sondern auch zu bewilligen. Am leichtesten würde dies wohl dadurch erreicht, daß dem Reich eine direkte Steuerquelle, etwa die Vermögenssteuer, überwiesen wird. Sie wäre neben dem Gros der indirekten Einnahmequellen die Steuer, bei der das Bewilligungsrecht des Reichstages einsehen könnte. Auf staatsrechtliche Bedenken kann eine solche Maßnahme kaum stehen. Schon seit dem Jahre 1906 ist ja mit dem Grundgesetz „Indirekte Steuern dem Reich, direkte den Staaten“, gebunden. Was man es drehen und wenden, wie man will, die damals eingeführte Tantiemensteuer für Aufsichtsräte ist vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte nichts anderes als eine verkappte partielle Einkommensteuer, also eine direkte Steuer. Sollte das Reich erst eine solche konsequent ausgebaut direkte Steuer (Vermögens-, Einkommen- oder Ertragssteuer), so würde der Einfluß der Volkserziehung auf die Finanzwirtschaft des Reiches wesentlich gesteigert sein. Andererseits hätte man so einen beweglichen Faktor in den Einnahmequellen des Reiches, der in ungleich besserer Weise als die ungerichtete und höchst mangelhafte Kopfsteuer in Form der Matrularbeiträge den Schwankungen des Bedarfs im Reichsstat gereicht werden könnte. Nur auf diesem Wege ist eine Finanzreform im wahren Sinne des Wortes möglich, kann doch erst dann in wirksamer Weise die Anleihepolitik bekämpft werden, indem dann eine Deckung ordentlicher und zum Teil auch außerordentlicher Bedürfnisse des Reiches durch erhöhten Zutritt der direkten Steuern möglich wäre.

Deutsches Reich.

Zum Besuch des Kaisers von Rußland.

(Begründung durch die Norddeutsche Allg. Zeitung.)

Dem Zaren widmet die „Nordd. Allg. Ztg.“ folgendes Willkommen:

„Seine Majestät der Kaiser von Rußland, der in Begleitung seiner hohen Gemahlin auf der Rückreise von England den Kaiser-Wilhelm-Kanal durchfährt, begegnet dem Kaiser morgen seiner Majestät dem Kaiser und König, der sich nach der Heimkehr von der Nordlandreise noch an den Küsten der Ostsee aufhält. Die freundschaftlichen Gesinnungen, in denen die Herrscher der beiden großen Nachbarreiche einander zugetan sind, finden in diesem Wiedersehen einen wertvollen Ausdruck. Auch bei Wahrung seines persönlichen und intimen Charakters schließt sich damit die abermalige deutsch-russische Monarchenbegegnung den Kundgebungen an, die zur Festigung von Friede und Freundschaft zwischen den Mitgliedern der europäischen Staatensfamilie seiden in Cherbουργ und Cowes erfolgt sind. Wir bringen den kaiserlich russischen Majestäten bei ihrer Heimreise durch die deutschen Gewässer unseren ehrerbietigen Gruß dar.“

Der Hinweis auf Cherbουργ und Cowes, wo unter dem Donner der Kanonen der Friede gefeiert wurde, ist ein Höflichkeitssatz, den die Diplomatie mit Vorliebe da anwendet, wenn sie nichts anderes zu sagen weiß. Jedenfalls entkräftigt der Zarenbesuch in Kiel den ursprünglichen Zweck der Begegnungen in Cowes und Cherbουργ. Deshalb wird der Kaiser von Rußland als Mensch und Monarch dem deutschen Volke willkommen sein! — Für die Schattenseiten des russischen Regimes, in dem die Großfürsten ihre Hände im Spiel haben, wollen wir den Kaiser von Rußland heute nicht verantwortlich machen.

Die Verschiebung der Kaisermanöver in Württemberg.

aus Stuttgart meldet uns ein Privat-Telegramm:

Die Abgeordnetenkammer hat den Dringlichkeitsantrag der Volkspartei betr. Verschiebung der diesjährigen Kaisermanöver mit 51 gegen 32 Stimmen angenommen. Dafür stimmen die Volkspartei, Sozialdemokraten, einige Mitglieder des Zentrums und des Bauernbundes. Der Kriegsminister hatte erklärt, daß eine Verschiebung der Manöver außer dem Bereich der Möglichkeit läge. Die Stichhaltigkeit des vom Kriegsminister ins Treffen geführten Grundes vermögen wir nicht anzuerkennen. Ueber den praktischen oder strategischen Wert der sog. Kaisermanöver sind die Meinungen in militärischen Kreisen schon längst festgeteilt.

Der Reichskanzler ohne Schärpe . . .

(Rittmeister von Bethmann Hollweg.)

Der fünfte Kanzler des Deutschen Reiches hat — so schreibt die „Allg. Armeekor.“ — zur Abfertigung anderslautender Mitteilungen — als Einjähriger beim 1. Garde-Dragoon-Regiment in Berlin gedient, wurde Reserveoffizier dieses Regiments und dann zur Garde-Landwehr-Kavallerie versetzt. Er erhielt als Rittmeister mit der Uniform der Garde-Landwehr-Kavallerie den Abschied. Herr von Bethmann Hollweg wird insofern von der Berechtigung zum Anlegen dieser Uniform da, wo er in seiner amtlichen Eigen-

schaft als Reichskanzler Uniform zu tragen hat, keinen Gebrauch machen, vielmehr bei offiziellen Anlässen in der preussischen Uniform zu erscheinen. Die ihm zur Verfügung stehende militärische Uniform eignet sich in der Tat wenig zur Repräsentation für den höchsten Beamten des Reiches, weil ihr die Schärpe fehlt, die zum Zusammenhalten der Ordensbänder über der Brust notwendig wäre. — Fatal! Aber dem Reichskanzler ohne Schärpe winkt ein Trost: die „Allg. Armeekor.“ weiß nämlich weiter zu verdröben:

Es ist aber leicht möglich, daß der neue Kanzler in nicht allzu ferner Zeit vom Kaiser in ein anderes, engeres Verhältnis zum Heere gebracht wird, so daß wir auch ihn noch, wie alle seine Vorgänger, mit Ausnahme des Fürsten Hohenlohe, bei dienstlichen Funktionen in militärischem Anzuge sehen werden.

Die Reichspost und die Glühstrumpfsteuer.

Der sozialdemokratische „Vorwärts“ schreibt: Die Oberpostdirektion Berlin hat an die ihr unterstellten Postämter eine etliche Verfügung ergehen lassen, wonach der vorausgesetzliche Bedarf an Glühstrümpfen bis einschließlich Dezember d. J. noch vor Infratritten der Steuer gebett werden soll. — Was nicht schlecht! Aber es scheint, daß der Steuerfuß hierzuland dem Postfiskus in Rußland „Nixtzeit“ doch über die ist! Darauf deutet wenigstens gewisse Nachrichten hin, die wir nicht verraten wollen.

Für eine Bagatelle — ein Jahr ins Gefängnis!

Die „Frankf. Ztg.“ berichtet aus Nürnberg über ein ganz ungeheuerliches Urteil:

Die Tagelöhnerfrau Areszenz Meier soll aus einem fremden Kellerverlohl, den sie mit seltsamem Schlüssel geöffnet haben soll, ca. 10 Pfund Kohlen und einen Korb, beides einen Gesamtwert von etwa 10 Mark entwendet, geschlohen haben. Die Frau beharrt jede Schuld. Da die Strafammer sie gleichwohl für schuldig befand, mußte die Angeklagte wegen ihrer Diebstahls im Rückfall zu der ungeheuerlichen Strafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt werden.

Wahrlich, es ist an der Zeit, daß unser Strafgesetzbuch mehr dem Empfinden derer Rechnung trägt, die diese draconischen Urteile vermerken, Urteile, die mit Kultur und Humanität nicht in Einklang zu bringen sind!

Auflösung des deutsch-amerikanischen Handelsprovisoriums.

Angehichts des nunmehr in Kraft getretenen nordamerikanischen Zolltarifs wird, wie der „Tag“ an zuständiger Stelle erklärt, von Deutschland demnach das deutsch-amerikanische Handelsprovisorium gekündigt werden. Das Abkommen läuft aber noch sechs Monate, die zu Verhandlungen benutzt werden sollen, um zu einem neuen Arrangement zwischen beiden Ländern zu gelangen.

Fest- und Personalnachrichten.

„Zur Frühstücksstafel auf der „Hohenzollern“ war vorgeladen in Swinemünde der Stellvertreter des Chefs des Zivilkabinetts, Geheimrer Regierungsrat Dr. v. Stremel, geladen. — Am Nachmittag hörte der Kaiser den Vortrag des Stellvertreters des Chefs des Zivilkabinetts und unternahm um 5 Uhr mit den Umgebungen einen Ausflug in Automobilen in der Richtung auf Springersdorf. — Zur Abendstafel auf der „Hohenzollern“ waren geladen der Kommandant der „Hamburg“, Kapitän Ritter von Mann, und der Kommandant des „Sleipner“, Kapitän Leutnant Frhr. v. Palaste. Gestern früh 4 Uhr sind die „Hohenzollern“ mit dem Kaiser an Bord und die Begleitstaffel nach Kiel in See gegangen.

Wie bestimmt verläuft, wird der Deutsche Kaiser zum Besuch beim Grafen Bentinck am Montag nach Holland kommen und am Dienstag wieder abreisen. Die Genarmee in Dolege bei Niddachten ist beträchtlich vergrößert worden. Wie es heißt, ist ein Auszug nach dem Schlosse Loos zum Besuche der Königin geplant.

Ausland.

Irvin.

Jungtürken und Militärdiktatur.
— Der hervorragende Führer des jungtürkischen Komitees und eifrige Kampfer für die Verfassung, Kiazji Bei, hat bekanntlich am Montag den Großvezir Hilmi Pascha telegraphisch aufgefordert, den Generalissimus der türkischen Armee Mahmud Schewket Pascha seines Amtes zu entheben. Kiazji Bei hat diese Forderung damit begründet, daß Schewket Pascha seine Macht als Militärdiktator mißbrauche, um die von den türkischen Völke verlangte Bildung eines Ministeriums aus den Reihen der jungtürkischen Abgeordneten zu verhindern, und daß der General ferner die Verlängerung des Belagerungszustandes durchgesetzt habe, um das Parlament seinen Wünschen gefällig zu machen. — Inzwischen ist nun, daß Kiazji Bei seiner Forderung gegenüber dem Großvezir dadurch Nachdruck verliehen hat, daß er erklärte, im Falle einer Ablehnung mit einem abendlichen Heer auf Konstantinopel zu marschieren zu wollen. Kiazji Bei hat dem Großvezir ferner klipp und klar mitgeteilt, daß das Armeekorps von Monastir die Autorität Schewket Paschas nicht länger anerkenne. Wie es heißt, sollen die Soldaten des 1. Ar-

Main table containing financial data, stock prices, and market indices. Includes sections for 'Berliner Börse', 'Deutsche Hypoth.-Papiere', 'Bank-Aktien', and 'Warenmärkte'.

